

Im Februar 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

Beschränkung der Entfernungspauschale ist verfassungswidrig – Die Folgen im Überblick

Da das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** die gekürzte Entfernungspauschale als **verfassungswidrig** eingestuft hat, können Steuerpflichtige die Entfernungspauschale sogar rückwirkend ab dem 1.1.2007 wieder vom ersten Kilometer an geltend machen.

Die Bundesregierung will angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation keine Maßnahmen ergreifen, um die mit der Umsetzung des Urteils einhergehenden **Steuerausfälle von rund 7,5 Mrd. EUR** für die Jahre 2007 bis 2009 an anderer Stelle einzusparen.

Das BVerfG hat insbesondere die **Willkür des Gesetzgebers beanstandet**, nah am Arbeitsplatz wohnende Berufstätige gegenüber den Fernpendlern zu benachteiligen. Wenn eine Gruppe gegenüber anderen bevorzugt wird, muss dies hinreichend begründet sein. Die Haushaltssanierung ist hierbei kein ausreichender Grund.

Die **Urteilsbegründung** zeigt aber auch, dass die Fahrt zur Arbeit die Lebenshaltungskosten tangiert und der Gesetzgeber durchaus einschränkende Regelungen einführen darf. Das gilt umso mehr, je weiter Wohnung und Arbeitsplatz auseinander liegen. Allerdings strebt der Gesetzgeber **frühestens für 2010 eine Neuregelung** an.

Nachfolgend werden die **wichtigsten Auswirkungen** für die verschiedenen Jahre und Einkunftsarten vorgestellt.

Veranlagungszeitraum 2007

Die Umsetzung des Urteils gilt für Arbeitnehmer, Selbstständige und Arbeitgeber gleichermaßen. Die Finanzämter ändern die Bescheide von Amts wegen und zahlen **Erstattungen** aus. Das Verfahren soll **im ersten Quartal 2009** abgeschlossen werden, offensichtlich auch vor dem Hintergrund, dass etwaige Erstattungen danach zu verzinsen sind. Die geänderten Bescheide werden insoweit vorläufig ergehen, weil die vom BVerfG angeordnete gesetzliche Neuregelung noch aussteht.

Wer in seiner Steuererklärung 2007 keine Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht hat, kann dies nachholen. Eine **Änderung** der Steuerfestsetzung für 2007 wird dann von Amts wegen veranlasst.

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2009 = 10.3.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.3.2009 = 10.3.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2009 = 10.3.2009
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.3.2009 = 7.3.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2009 = 7.3.2009
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.3.2009 = 13.3.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2009 = 13.3.2009
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/07	05/08	08/08	12/08
+3,1 %	+3,0 %	+3,1 %	+1,1 %

Für einen **durchschnittlichen Arbeitnehmer** mit einem Grenzsteuersatz von rund 27 % bedeutet das Urteil bei 220 Arbeitstagen und einer Entfernung zum Arbeitsort von der Wohnung von

20 km, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1.320 EUR und die Steuerschuld **um rund 350 EUR** im Jahr **verringert**. Diese Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits durch andere Werbungskosten ausgeschöpft ist.

Unternehmer, Freiberufler, Landwirte oder Beteiligte an einer Personengesellschaft müssen ihre Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung anpassen und eine Berücksichtigung für 2007 in der Regel **selbst beantragen**. Dies gilt auch für die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung, sofern die Entfernungspauschale zum Ansatz kommt.

Arbeitgeber können bereits für nach dem 31.12.2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte **wieder ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern**.

Dies gilt auch, wenn der **Arbeitgeber** die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 bereits übermittelt oder erteilt hat. Macht der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so darf er die bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vielmehr **formlos zu bescheinigen**, dass er einen individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr pauschal besteuert hat. Der Arbeitnehmer kann dann mit dieser Bescheinigung über die rückwirkend durchgeführte Pauschalbesteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2007 eine entsprechende **Korrektur des Arbeitslohns** geltend machen.

Belässt es der Arbeitgeber bei der Lohnbesteuerung für die ersten 20 Kilometer, kann der Arbeitnehmer insoweit die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten abziehen.

Veranlagungszeiträume 2008 und 2009

Die Auswirkungen ergeben sich über die **Steuererklärung 2008**. Sofern **Arbeitnehmer** zusammen mit den übrigen Werbungskosten über der Arbeitnehmer-Pauschale von 920 EUR liegen, wirkt sich die Entfernungspauschale wieder für den **vollen Weg zur Arbeit** aus.

Selbstständige sollten ihre **Gewinnermittlung für 2008** bei den anstehenden

Jahresabschlussarbeiten anpassen. Gleiches gilt für die Werbungskosten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.

Auch für den **Lohnzahlungszeitraum 2008** kann der Arbeitgeber eine **Pauschalierung bereits ab dem ersten Entfernungskilometer** vornehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Veranlagungszeitraum 2007 verwiesen.

Für 2009 sollte der Eintrag der ungekürzten Entfernungspauschale als **Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte** oder eine **Anpassung der Vorauszahlung beantragt** werden. Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags müssen die jährlichen Aufwendungen bei den Werbungskosten mehr als 1.520 EUR betragen. Ohne weitere Werbungskosten muss die Entfernung daher mindestens 23 km betragen.

Die Pauschalbesteuerung für Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile kann für den **Lohnzeitraum 2009** wieder für die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgenommen werden.

Ausblick

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen kann rückwirkend ab dem 1.1.2007 die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht beansprucht werden. Ob damit auch wieder die über der Entfernungspauschale liegenden **tatsächlichen Aufwendungen** für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln abziehbar sind, ergibt sich aus dem BVerfG-Urteil allerdings nicht. Ein weiteres Schreiben der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Mit der Entfernungspauschale waren ab 2007 **Unfälle** abgegolten, die auf dem **Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** entstehen. Diese Abgeltungswirkung galt gesetzlich bereits seit 2001, die Finanzverwaltung hatte die Unfallkosten allerdings bis Ende 2006 zum Abzug zugelassen. Die Rücknahme dieser Vergünstigung war unbedenklich und führt durch das BVerfG-Urteil zu keiner Änderung.

BVerfG vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083929; Regelung ab 2007: BMF vom 1.12.2006, Az. IV C 5 - S 2351 - 60/06, BStBl I 2006, 778; Regelung bis 2006: BMF vom 11.12.2001, Az. IV C 5 - S 2351 - 300/01, BStBl I 2001, 994; Lohnsteuerpauschalierung: BMF vom 30.12.2008, Az. IV C 5 - S 2351/08/10005; Vorläufigkeit: BMF vom 15.12.2008, Az. IV A 3 - S 0338/07/10010-02

Für Unternehmer

Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug

Damit die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, müssen in der Rechnung **Angaben über die Art der sonstigen Leistung** enthalten sein. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle“ nicht ausreicht, um die Leistung zu identifizieren, wenn sich diese weder aus den weiteren Rechnungsangaben noch aus einem Verweis auf andere Geschäftsunterlagen konkretisieren lässt. Um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, sollte der Unternehmer daher auf einer konkreten Leistungsbeschreibung bestehen.

BFH-Urteil vom 8.10.2008, Az. V R 59/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 084031

Für Kapitalanleger

Neue Auflagen bei der Wohnungsbauprämie

Durch eine **Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes** gelten für die Wohnungsbauprämie ab 2009 neue Regeln. Denn die staatliche Prämie in Höhe von 512 EUR (1.024 EUR bei Verheirateten) wird bei Neuverträgen ab 2009 nur noch dann gewährt, wenn das Bausparguthaben **wohnwirtschaftlich** verwendet wird, also für den Bau, Kauf oder für die Modernisierung von selbstgenutztem Wohnraum.

Der Gesetzgeber hat jedoch **einige Ausnahmen** zugelassen. Sofern der Bausparer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann er nach Ablauf der siebenjährigen Sperrzeit frei über das Guthaben verfügen. Von dieser Ausnahme kann jedoch **nur einmal im Leben** profitiert werden. Bei sozialen Härtefällen (z.B. Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Dauerarbeitslosigkeit) ist eine wohnwirtschaftliche Verwendung nach der Sperrfrist ebenfalls nicht vorgeschrieben.

Für **Altverträge**, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen worden sind und auf die bis Ende 2008 mindestens eine Regelsparrate eingezahlt wurde, sind die Neuregelungen nicht anzuwenden. Somit darf nach Ablauf der Sperrfrist weiterhin uneingeschränkt über das Guthaben verfügt werden.

Wohnungsbauprämiengesetz, zuletzt geändert durch Art. 5 des Eigenheimrentengesetzes vom 29.7.2008, BGBl I 2008, 1509, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090101

Für alle Steuerpflichtigen

Konjunkturpaket II: Mit 50 Milliarden EUR aus der Krise?

In der Nacht zum 13. Januar einigte sich der Koalitionsausschuss auf ein Konjunkturpaket II, das einen **Umfang von rund 50 Milliarden EUR** haben soll. Wichtige Vorhaben sind im Folgenden aufgeführt, wobei die sogenannte **Abwrackprämie** bereits in Kraft ist.

Die Einkommensteuerbelastung soll verringert werden. Hierzu soll insbesondere der **Grundfreibetrag** rückwirkend zum 1.1.2009 um 170 EUR auf 7.834 EUR erhöht werden. Ab 2010 soll er auf 8.004 EUR angehoben werden. Auch der **Einkgangssteuersatz** soll rückwirkend zum 1.1.2009 gesenkt werden, und zwar von 15 % auf 14 %. Für einen nicht verheirateten Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von 36.000 EUR bewirken die vorgesehenen Maßnahmen eine jährliche Entlastung bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag von ca. 119 EUR (ab 2010: rund 202 EUR).

Ab Juli 2009 bis einschließlich 2010 soll der **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** um 0,6 % gesenkt werden, sodass Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 0,3 % einsparen.

In 2009 und 2010 sollen den Arbeitgebern bei **Kurzarbeit** die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge hälftig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für Zeiten der Qualifizierung während der Kurzarbeit sollen auf Antrag die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 14.1.2009 ist die Abwrackprämie bereits in Kraft. Demnach erhalten private Autohalter eine **Prämie in Höhe von 2.500 EUR**, wenn sie ein mindestens neun Jahre altes Fahrzeug, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, verschrotten und gleichzeitig einen Neuwagen (**ab Euro 4-Norm**) erwerben. Die Prämie wird für Zulassungen bis zum 31.12.2009 gewährt.

Die gegenwärtige Kfz-Steuer soll möglichst zum 1.7.2009 auf eine **emissionsbezogene Kfz-Steuer** umgestellt werden.

Kindergeldbezieher sollen **für jedes Kind** eine Einmalzahlung (Kinderbonus) in Höhe von **100 EUR** erhalten.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber ist bis zu 500 EUR im Jahr steuerfrei

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde geregelt, dass **rückwirkend ab 2008** zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers **zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu 500 EUR pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei bleiben.

Begünstigt sind Arbeitnehmer, 400-EUR-Jobber und auch Gesellschafter-Geschäftsführer. **Zahlt der Betrieb** seiner Belegschaft z.B. einen Raucherentwöhnungskurs zum Preis von 40 EUR pro Monat, liegt eine Sachzuwendung von 480 EUR im Jahr vor. Diese liegt unter dem Freibetrag von 500 EUR und bleibt damit **steuerfrei**. Die Zuwendung muss nicht auf die monatliche 44-EUR-Freigrenze für Sachzuwendungen angerechnet werden, da diese nur lohnsteuerpflichtige Bezüge erfasst.

Nicht begünstigt sind hingegen die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios sowie die Entgeltumwandlungen von ohnehin geschuldetem Arbeitslohn.

Sofern die Barleistungen oder die Sachzuwendungen zur Gesundheitsförderung **500 EUR im Jahr überschreiten**, ist nur die den Freibetrag übersteigende Differenz steuerpflichtig. Dabei scheiden jedoch von vorneherein Gesund-

heitsmaßnahmen aus, die in **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse** vom Arbeitgeber bezahlt werden und auch vor der Gesetzesänderung steuerfrei waren. Sofern ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres **den Job wechselt oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse** nebeneinander hat, kann der Freibetrag von 500 EUR mehrfach genutzt werden.

Die Neuregelung ist rückwirkend für den Lohnzahlungszeitraum 2008 anzuwenden. Da das Jahressteuergesetz 2009 aber erst im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, kann diese **Rückwirkung** allerdings nur für das Steuer- **nicht hingegen für das Sozialversicherungsrecht** angewendet werden. Somit kommt es zur Sozialversicherungsfreiheit erst mit dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes am 24.12.2008.

JStG 2009 vom 19.12.2008, BGBl I 2008, 2794, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090098; BFH-Urteil vom 30.5.2001, Az. VI R 177/99, BStBl II 2001, 671; BFH-Urteil vom 4.7.2007, Az. VI B 78/06, BFH/NV 2007, 1874

Für Eltern

Kindergeld – Positive Änderung bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge ab 2009

Bezieht ein **volljähriges Kind** Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, entfällt der Anspruch auf Kindergeld oder der Kinderfreibetrag, wenn die **Einkünfte und Bezüge** 7.680 EUR im Kalenderjahr überschreiten.

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 brachte eine **positive Änderung** bei der Berechnungsweise der maßgebenden Einkünfte und Bezüge, die im Folgenden skizziert wird.

Bis einschließlich 2008 wurden die Kapitaleinnahmen, die durch den Sparer-Freibetrag in Höhe von 750 EUR bei der Berechnung der Einkünfte unberücksichtigt blieben, nach Abzug einer Kostenpauschale in Höhe von 180 EUR als Bezüge erfasst. Durch den Ansatz der Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 51 EUR und der Kostenpauschale blieben also bisher maximal 231 EUR der Kapitaleinnahmen bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge außer Ansatz.

Ab 2009 sind die Werbungskosten-Pauschale und der Sparer-Freibetrag zu einem alle Werbungskosten pauschal und abschließend berücksichtigenden Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst worden.

Der neue Sparer-Pauschbetrag mindert ab 2009 die Einkünfte, ein Ansatz als Bezug entfällt jedoch. Somit bleiben **Kapitaleinnahmen** des volljährigen Kindes **bis zu 801 EUR im Jahr unberücksichtigt**. Zu beachten ist, dass die Kostenpauschale nunmehr für andere Bezüge genutzt werden kann.

Bundeszentralamt für Steuern, Mitteilung Familienausgleich, Ausgabe November, www.iww.de, Abruf-Nr. 090099

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Privatnutzung des Firmenwagens kann durch Vorlage der Bahnfahrkarte entkräftet werden

Sofern ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen kann, muss der daraus resultierende geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt werden, es sei denn, es wird ein Fahrtenbuch geführt.

Wird der Dienstwagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, ist der Zuschlag zu erhöhen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erhöht sich der Zuschlag dabei für jeden Kalendermonat typischerweise um 0,03 % des maßgeblichen Listenpreises je Entfernungskilometer.

Nach ständiger Rechtsprechung spricht beim Firmenwagen regelmäßig ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Pkw auch privat genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hat die Entkräftung dieses Anscheinsbeweises konkretisiert. Der Zuschlag im Rahmen der Ein-Prozent-Regelung kann entfallen, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden und dies durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte nachgewiesen wird. Damit bekräftigt der Bundesfinanzhof seine Sichtweise, die er bereits zu Fahrten unter Ausnutzung von Park & Ride getroffen hat. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten einen geldwerten Vorteil angenommen, weil weder ein

privates Nutzungsverbot ausgesprochen noch überwacht worden war.

Die tatsächliche Pkw-Nutzung für den Weg zur Arbeit ergibt sich nicht bereits aus der Annahme, dass der Pkw auch für derartige Fahrten genutzt werden kann. Die Annahme kann entkräftet werden, indem der Arbeitnehmer Kopien der gültigen persönlichen Jahreskarten für die Bahnverbindung von seinem Wohnort zur Arbeitsstätte vorlegt. Die Nutzung der Bahn kann mit Parkplatzproblemen, Zeitersparnis und der Möglichkeit zur Zeitungslektüre begründet werden.

Die Finanzverwaltung vertritt zwar eine abweichende Auffassung, erkennt die Grundsätze des Bundesfinanzhofs aber als Billigkeitsregelung an, wenn z.B. durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte nachgewiesen wird, dass der Pkw nicht für die Strecke zum Arbeitsplatz genutzt wird.

BFH-Urteil vom 28.8.2008, Az. VI R 52/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083948; BFH-Urteil vom 4.4.2008, Az. VI R 68/05, BStBl II 2008, 890; BMF vom 23.10.2008, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I 2008, 961

Für Unternehmer

Keine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber dem Firmennachfolger

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass ein Firmennachfolger nicht für zu niedrig entrichtete Sozialversicherungsbeiträge seines Rechtsvorgängers haftet.

Im Urteilsfall übernahm ein Sohn von seiner Mutter ein Einzelhandelsgeschäft. Einige Monate nach der Übertragung erfolgte der Eintrag der Umfirmierung im Handelsregister, eine neue Betriebsnummer und eine neue Arbeitgeberkontonummer wurden vergeben. Nach einer Betriebsprüfung für die Jahre vor der Geschäftsübernahme forderte die Krankenkasse rund 3.500 EUR an Sozialversicherungsbeiträgen von dem Rechtsnachfolger.

Zu Unrecht, wie das Landessozialgericht entschied. Im Kern urteilten die Richter, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine Haftung des Rechtsnachfolgers gibt. Das Gericht stellte ausdrücklich klar, dass sich eine solche Einstands-

pflicht nicht aus dem Handelsgesetzbuch ergibt, da hiernach nur Geschäftsverbindlichkeiten übergehen. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören aufgrund gesetzlicher Regelung auch Steuern. Eine Gesetzesvorschrift zum Forderungsübergang für öffentlich-rechtliche Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung existiert aber nicht. Somit kann der Versicherungsträger seine Ansprüche nur gegenüber dem früheren Inhaber geltend machen.

Endgültige Rechtssicherheit besteht jedoch noch nicht, da die Revision zugelassen worden ist.

LSG Rheinland-Pfalz vom 13.8.2008, Az. L 4 R 366/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082996

Für Arbeitgeber

Sofortmeldung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung besteht für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche ab dem 1.1.2009 die Pflicht, neue Arbeitnehmer elektronisch zu melden (Sofortmeldung). Für folgende Wirtschaftsbranchen ist eine Sofortmeldung erforderlich:

- Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und Unternehmen der Fleischwirtschaft.

Die Meldung erfolgt an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung und muss spätestens bei Beschäftigungsaufnahme abgegeben werden. Sie muss

- den Vor- und Nachnamen sowie die Versicherungsnummer des Beschäftigten,
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Zur Erleichterung der Identitätsfeststellung ist eine Mitführungspflicht für Personaldokumente (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz) eingeführt worden. Da der Versicherungsausweis nicht fälschungssicher ist, muss dieser nicht mehr mitgeführt werden. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer schriftlich über die Mitführungspflicht aufzuklären und müssen den Nachweis über die Aufklärung zu den Lohnunterlagen nehmen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21.12.2008, BGBl I 2008, 2933, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090100

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.